

40. Verstößt die Abtretung einer Forderung an eine vermögenslose Person gegen die guten Sitten, wenn sie nur behufs Einziehung der Forderung für den Abtretenden und in der Absicht geschieht, dem Gegner im Falle seines Obstehens die Wiedereinziehung der Kosten unmöglich zu machen?

BGB. § 138.

III. Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1913 i. S. D. (Bekl.) w. F. (Kl.).
Rep. III. 236/12.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte hat gegen die Befugnis des Klägers zur Geltendmachung der eingeklagten Forderung eingewendet, daß die Abtretung dieser Forderung an den Kläger nur zum Schein und in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise erfolgt und daher nichtig sei. Er . . . behauptet, daß der Kläger in den ärmlichsten Verhältnissen lebe, gänzlich zahlungsunfähig und unpfändbar sei. Die Eheleute F. hätten deshalb den Kläger vorgezogen, um sowohl dem Fiskus wie dem Beklagten die Einziehung der Kosten unmöglich

zu machen. Das Berufungsgericht erklärt diese Behauptungen für unerheblich. Die Vorschiebung eines zahlungsunfähigen Klägers könne vielleicht dazu führen, diesem das Armenrecht zu versagen, keineswegs aber werde dadurch die vollzogene Abtretung zu einem Scheingeschäfte, noch stelle sie sich mangels sonstiger dafür sprechender Umstände als gegen die guten Sitten verstoßend dar. Der Beklagte habe aber auch für seine Behauptungen keine Beweismittel angegeben. Es erhelle ohne weiteres, daß sie der sachlichen Grundlage insoweit entbehrten, als nichts dafür spreche, daß die Eheleute F. davon ausgegangen seien, der Rechtsstreit sei aussichtslos; sie hätten durchaus nicht mit der „unbedingten“ Möglichkeit zu rechnen brauchen, daß der Kläger wegen der Kosten in Anspruch genommen werde.

Diese Ausführungen sind nur insoweit richtig, als sie das Vorliegen eines Scheingeschäfts verneinen. Die Abtretung der Forderung ist als eine ernstliche auch dann anzusehen, wenn sie zu dem Zwecke geschieht, daß der Zessionar die Forderung für den Abtretenden, aber aus eigenem Rechte einklage und beitreibe und den eingezogenen Betrag an den Abtretenden abführe. Die Ernstlichkeit dieses Rechtsgeschäfts wird auch dadurch nicht berührt, daß der Zessionar mittellos und deshalb gewählt ist, damit der Abtretende im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits nicht den Gegner die Kosten zu erstatten brauche. Wohl aber ist eine Abtretung, die zu einem solchen Zwecke erfolgt, als wider die guten Sitten verstoßend anzusehen. Das abstrakte Rechtsgeschäft der Abtretung kann den verschiedensten wirtschaftlichen Zwecken dienen. Aber es darf nicht dazu mißbraucht werden, um den Gegner und auch den Staat der Möglichkeit zu berauben, ihren Rechtsanspruch auf Erstattung oder Zahlung der Kosten zu verwirklichen. Erfolgt die Abtretung lediglich zu diesem Zwecke, ohne berechtigten Interessen des Abtretenden zu dienen, so ist ihr nach § 138 Abs. 1 BGB. die rechtliche Anerkennung zu versagen. Mit Versagung oder Entziehung des Armenrechts für den mittellosen Zessionar ist dem Prozeßgegner nicht geholfen. Regelmäßig wird das Armenrecht dem Zessionar, wenn überhaupt, so doch erst entzogen werden, nachdem dem Gegner bereits Kosten entstanden sind. Der Gegner gerät aber auch dann in die Lage, die Erstattung seiner Prozeßkosten nicht erlangen zu können, wenn der Zessionar das Armenrecht überhaupt nicht erhält oder auch

nur nachsucht, sondern den Prozeß mit Unterstützung des Abtretenden betreibt, für den er den Prozeß führt.

Ist somit die Behauptung des Beklagten als rechtlich erheblich anzusehen, so war es, wie die Revision zutreffend ausführt, die Pflicht des Berufungsgerichts, den Beklagten gemäß § 139 ZPO. zur Angabe von Beweismitteln für seine Behauptung aufzufordern, wenn es solcher noch bedurfte. Übrigens boten die Tatsachen, daß der Kläger das Armenrecht von vornherein nachgesucht hatte, und daß er nach seiner eigenen Behauptung den Eheleuten F. für die Abtretung der Forderung nur Akzente gegeben habe, einen wesentlichen Anhalt für die Behauptung des Beklagten. Ein Verstoß gegen die guten Sitten würde auch nicht nur dann vorliegen, wenn die Eheleute F. von der Aussichtslosigkeit des Rechtsstreites überzeugt gewesen wären und mit der „unbedingten“ Möglichkeit hätten rechnen müssen, daß der Kläger unterliegen würde, sondern schon dann, wenn sie nur überhaupt mit der Möglichkeit gerechnet haben, daß die Klage abgewiesen werden würde, und wenn sie die Abtretung vorgenommen haben, damit sie in diesem Falle nicht zur Erstattung der Kosten herangezogen werden könnten, dem Beklagten vielmehr nur eine zahlungsunfähige Partei gegenüberstände.“ . . .